



MIT DER STADT BRUCHKÖBEL HAT DIE MUSIKSCHULE BRUCHKÖBEL FÜR DIE MUSIKALISCHE FRÜHERZIEHUNG EINEN NUTZUNGSVERTRAG ABGESCHLOSSEN. IN IHREN NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN FORDERT DIE STADT, DASS DIE FOLGENDE ERKLÄRUNG VON DEN SORGEBERECHTIGTEN ZUR KENNTNIS GENOMMEN UND DURCH IHRE UNTERSCHRIFT BESTÄTIGT WIRD.

ERKLÄRUNG

Ich, _____ als uneingeschränkte Sorgeberechtigte(r) für das Kind _____

weiß, dass es sich bei der von der Musikschule Bruchköbel angebotenen musikalischen Früherziehung in der Kindertagesstätte um eine privat organisierte Veranstaltung und nicht um eine Einrichtung der Stadt Bruchköbel handelt.

ICH ERKENNE IM ÜBRIGEN FOLGENDE BENUTZUNGSORDNUNG AN:

1. Die Benutzung darf weder direkt noch indirekt den Betrieb der Kindertagesstätte beeinträchtigen. Das Hausrecht der Leitung der Kindertagesstätte bleibt unberührt; Anweisungen durch die Leitung ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Die Teilnehmer verpflichten sich zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Nutzungssache.
3. a) Die Teilnehmer verpflichten sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die das Risiko der
b) Die Teilnehmer haften der Stadt, ihren Bediensteten oder Beauftragten für alle Personen- und Sachschäden im Bereich des Betriebs der Kindertagesstätte, die während der Nutzungszeit durch Sie, Ihr(e) Kind(er) oder sonstige durch Sie beauftragten Personen (Großeltern, Au-Pairs u. ä.) entstehen.
c) Die Teilnehmer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen anderer, Ihrer Kinder oder sonstiger durch Sie beauftragten Personen (Großeltern, Au-Pairs u. ä.) für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Krabbelgruppe stehen, es sei denn, die Stadt trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Teilnehmer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte, es sei denn, die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
d) Das eben Gesagte gilt zur Klarstellung insbesondere für Schäden an Dach und Fach und sonstige Sachschäden sowie für Schäden oder bei Verlust von durch die Nutzerin oder andere Teilnehmer eingebrachter Sache. Die in den Ziffern 3. b) und 3. c) getroffenen Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführungen gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Sie auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
e) Die Teilnehmer unterrichten die betreuende Musiklehrerin unverzüglich über entstandene Schäden der unter der Ziffer 3 genannten Art.
4. Der Genuss von Alkohol und das Rauchen sind nicht gestattet.
5. Die zum Gruppenraum zugehörigen Toiletten (kindergerechte Gruppentoiletten sowie die Erwachsenentoiletten) dürfen mitbenutzt werden.
6. Ebenso mitbenutzt werden darf das Mobiliar, nicht jedoch anderes Inventar des Gruppenraums oder der Kindertagesstätte, insbesondere Beschäftigungsmaterialien u. ä.

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT